

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes **— Drucksachen 10/3923, 10/4211, 10/4451 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 29 wird folgender Buchstabe c₁ eingefügt:

,c₁) Folgender Absatz 3 b wird eingefügt:

„(3 b) Eine vorherige Beschäftigung ist zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose

1. mindestens zwölf Monate oder zwei Semester im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine berufsbildende Schule, eine Fachhochschule oder eine Hochschule besucht und diese oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat,
2. als Partner einer aufgelösten Ehe vom anderen Ehepartner innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung für mindestens sechs Monate überwiegend seinen Lebensunterhalt bezogen hat.“

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Immer mehr Absolventen von berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen werden unmittelbar nach Abschluß der Ausbildung arbeitslos, können damit also die in § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b geforderte Beschäftigungszeit nicht nachweisen. Das gleiche gilt für Personen, die nach Auflösung einer Ehe, in der sie unterhaltsberechtigt waren, ins Erwerbsleben zurückkehren müssen. Es ist nicht vertretbar, diese Personengruppen auf die Sozialhilfe zu verweisen, wenn die Vermittlung in Arbeit nicht gelingt. Auch diese Personengruppen müssen einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erhalten.

